

Die Forderungen der Bauern in den Zwölf Artikeln

Forderungen bezüglich der Grund- und Gerichtsherrschaft

D9

Die Allmende



Austrieb der Schweine zur Eichelmast. Beim Wald in Gemeindebesitz war genau festgelegt, wer wie viele Schweine in den Wald treiben durfte.

Brüder von Limburg/Jean Colombe/
Bartholomäus van Eyck: Très Riches
Heures du Duc de Berry, um 1416 – 1489

© Wikimedia Commons
[http://upload.wikimedia.org/wikipedia/
commons/a/a5/Les_Tr%C3%A8sRiches_Heures_du_duc_de_Berry_novembre.jpg](http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/a5/Les_Tr%C3%A8sRiches_Heures_du_duc_de_Berry_novembre.jpg)



Das Dorf Altheim mit „Altheimer Wiesen und Allmandt“, aus einer Horber Spitalkarte von 1724 © Ortschaftsverwaltung Horb-Altheim

Die Allmende, die sich bis ins Hochmittelalter zurückverfolgen lässt, befand sich abseits der in Fluren aufgeteilten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Gemeindegut und wurde gemeinsam von den berechtigten Gemeindemitgliedern genutzt.

Das „allen zustehende Land“ bestand aus Wiesen (Weideland), Wald (Brennholz, Bauholz, Eichelmast, Viehstreu), Gewässern sowie aus Steinbrüchen, Sand- und Lehmgruben.

Die Dorfgemeinschaft regelte sämtliche Nutzungsbedingungen von den Zugangsterminen, der Menge des Holzeinschlags oder der Stückzahl des Weideviehs bis ins Detail. Im Gefolge der spätmittelalterlichen Agrarkrise gab es bezüglich dieser genossenschaftlichen Nutzungsgerechtigkeiten in Wald und Flur zahlreiche Besitz- und Grenzstreitigkeiten zwischen Gemeinde und Herrschaft.